



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

9

ref B-1/2021/10040898
Zürich, 11. August 2022

Ausgehändigt am 11.08.2022

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
hat in Sachen

Beschuldigte Person [redacted] geb. [redacted], geboren am [redacted],
aus [redacted], Sohn des [redacted] und der [redacted],
geb. [redacted], Beruf unbekannt, verheiratet,
wohnhaft [redacted]

Haft vom 04.10.2021, 15:37 Uhr bis 04.10.2021, 20:00 Uhr

Straftatbestand **Nötigung**

Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

erkannt:

1. Der beschuldigte [redacted] ist schuldig
♦ der **Nötigung** im Sinne von Art. 181 StGB.
2. Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je CHF 90.00**, entsprechend CHF 1'350.00, wovon 1 Tagessatz durch Haft erstanden ist. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben, unter Ansetzung einer **Probezeit von 2 Jahren**.
3. Die Verfahrenskosten werden der beschuldigten Person auferlegt.
4. Diese Kosten bestehen in:
CHF 1'000.00 Gebühr für das Vorverfahren
CHF 1'000.00 **Subtotal Verfahrenskosten (allfällige weitere vorbehalten)**
CHF 1'000.00 **Total**

Für auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung.

Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Auslagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

5. Mitteilung an:

- ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
- ◆ die beschuldigte Person (vorgenannt; übergeben)

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

- ◆ die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch durch die Kasse der Staatsanwaltschaft)
- ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
- ◆ die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich

6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person, die Leitung der Staatsanwaltschaft und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Tatbestand und Begründung:

Der beschuldigte [REDACTED] hat

- ◆ jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit genötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden

indem er Folgendes tat:

| Straftatbestand | Nötigung |
|---------------------|---|
| Beschuldigte Person | [REDACTED] |
| Datum und Zeit | 04.10.2021, ca. 12:19 Uhr bis 04.10.2021, ca. 15:37 Uhr |
| Deliktort | Strasse, Uraniastrasse 4, 8001 Zürich |
| Tatvorgehen | Aufgrund eines Onlineaufrufes der Umweltschutzorganisation "Extinction Rebellion", worin diese angekündigt hatte, den Verkehr der Stadt Zürich lahm zu legen, versammelte sich eine grössere Anzahl Personen an der Uraniastrasse in 8001 Zürich. Etwa um 12:00 Uhr stellte sich eine grössere Anzahl Personen auf Höhe der Uraniastrasse 4 auf die Fahrbahn und blockierte damit den Strassenverkehr, der aus diesem Grunde von der Polizei gross- |

zügig umgeleitet werden musste. Nach Abmahnung, die Strasse bis um 14:30 Uhr zu verlassen und für den Verkehr freizugeben, blockierte bis 16:45 Uhr immer noch eine grosse Anzahl von Teilnehmenden dieser illegalen Demonstration die Strasse.

Der Beschuldigte [REDACTED] war Teilnehmer dieser illegalen Aktion, indem er sich ebenfalls während längerer Zeit, mindestens von 12:19 Uhr bis zu seiner Verhaftung um 15:37 Uhr am genannten Ort aufhielt und zusammen mit weiteren Demoteilnehmenden den Strassenverkehr lahmlegte. Der Beschuldigte stellte sich mit seinem Tun hinter die Ziele der Umweltschutzbewegung "Extinction Rebellion", welche Zürich lahmzulegen beabsichtigte und stellte damit seinen eigenen Willen über denjenigen der Bevölkerung. Damit zwang er zahlreiche Verkehrsteilnehmende (u.a. die Verkehrsbetriebe Zürich als Dienstabteilung der Geschädigten Stadt Zürich) dazu, ungewollt einen Umweg einzuschlagen oder im Stau stecken zu bleiben und Zeit zu verlieren. Diese wurden dazu gezwungen, ihre ursprünglichen Pläne dieser Situation anzupassen, was der Beschuldigte zumindest für möglich hielt und dennoch in Kauf nahm.

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
Abteilung B Büro B-1

lic. iur. G. Krahenbühl
Staatsanwalt Abteilungsleiter